

RS UVS Kärnten 2004/10/18 KUVS-K2-379/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2004

Rechtssatz

Die Unterschreitung der Pflichtwassermenge ist unter die Bestimmung des § 9 Abs 1 WRG iVm § 137 Abs 2 Z 1 WRG (Bewilligungspflicht jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benützung der Gewässer dienenden Anlagen) zu subsumieren. Wird dem Beschuldigten von der Erstinstanz vorgeworfen, es entgegen der wasserrechtlichen Bewilligung unterlassen zu haben an einem Bach für die Einhaltung der abzugebenden Pflichtwassermenge zu sorgen, wurde im Beweisverfahren festgestellt, dass die Restwassermenge am 5.6.2003 entgegen den im Bescheid vorgesehenen 110 l/sec lediglich 38.30 l/sec betrug, so erfüllt er das gesetzliche Tatbild der oben zitierten Bestimmung.

Schlagworte

Unterschreitung der Pflichtwassermenge, Pflichtwassermenge, Gemeingebrauch, wasserrechtliche Bewilligung, Gewässeranlage, Wasseranlage, Gewässer, öffentliche Gewässer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at